

## **7. Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers**

<sup>1</sup>Der Zuwendungsempfänger muss gewährleisten, dass

- die obligatorischen Kontrollen ordnungsgemäß durchgeführt werden und die Qualitätsregelungsrichtlinie „Geprüfte Qualität“ eingehalten wird und
- die eingesetzten Prüfeinrichtungen gemäß Qualitätsregelungsrichtlinie von der LfL zugelassen sind.

<sup>2</sup>Die Lizenznehmer müssen sich zudem verpflichten, die Zuwendungen im Sinne dieser Richtlinie für die Finanzierung der obligatorischen Kontrollen zu verwenden und in Form von verbilligten Dienstleistungen an die Begünstigten weiterzugeben.

<sup>3</sup>Zudem verpflichten sich die Lizenznehmer, die Begünstigten im Zusammenhang mit der Abrechnung der vergünstigten Dienstleistung über die Höhe und Herkunft der Fördermittel zu informieren.